

ZH_OBERGERICHT PD220007 vom 14. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD220007

FR: ZH_OBERGERICHT PD220007 du 14 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PD220007 del 14 giugno 2022

Erwägungen

E. 8

April 2022, welche dieses Verfahren auslösten, mit gerichtlichen Zustellungen rechnen musste (vgl. Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). 1.5 Mit Verfügung vom 19. Mai 2022 (act. 12) wurde dem Beschwerdeführer so- dann eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt. Dies mit dem Hinweis, dass auf seine Beschwerde nicht eingetreten wird, wenn er den Vor- schuss auch innert der Nachfrist nicht leistet (vgl. Art. 101 Abs. 3 ZPO). Der Beschwerdeführer holte diese Verfügung am 31. Mai 2022 zwar ab, leis- tete innert der Nachfrist aber keinen Kostenvorschuss. Daher ist auf die Be- schwerde nicht einzutreten (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO). 2. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist gestützt auf §§ 4, 10 und

E. 12

GebV OG auf Fr. 250.– festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerle- gen. Partei- oder Umtriebsentschädigungen sind keine zuzusprechen: dem Be- schwerdeführer nicht, weil er mit seiner Beschwerde unterliegt, dem Beschwerde- gegner nicht, weil ihm keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.